

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Langenwolschendorf

„Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVB1. S. 41), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVB1. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 4 ThürEurUmstG vom 24. Oktober 2001 (GVB¹. 265), hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenwolschendorf in seiner Sitzung am 28.01.2004 die folgende Gebührensatzung beschlossen.“

I Gebührenpflicht

§1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Langenwolschendorf erhebt für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§2

Gebührensschuldner

- 1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Bestattungen, die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben
Das sind u. a.
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen
 - der überlebende Ehegatte
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller
 - c) zur Zulassung einer gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof der Antragsteller
- 2) Für die Gebührenschuld haften in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller
 - b) diejenigen Personen, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichten
- 4) Schuldner für Friedhofsumlagegebühren nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) die Nutzungsberechtigten der Grabstellen
 - b) diejenigen Personen, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichten

§3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistungen.
- 2) Die Gebühren sind sofort nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.
- 3) Gebühren für umlagefähige Kosten.

§4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- 1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweilig gültigen Fassung.
- 2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung, wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- 3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen

Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|----------------|
| 1) Benutzung Aufbahrraum | |
| a) für Verstorbene | 16,00 € |
| 2) Benutzung der Verabschiedungshalle | 31,00 € |
| 3) Aufbewahrung einer Urne bis 3 Wochen | 15,00 € |
| danach täglich | 01,50 € |

§6

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

1. Wahlgräber (20 Jahre Nutzungsrecht)

- | | |
|--|-----------------|
| 1.1. Einfaches Grab für Erdbestattungen | 300,00 € |
| 1.2. Doppeltes Grab für Erdbestattungen und Grüfte | 460,00 € |

Für eine notwendige Verlängerung des Nutzungsrechtes wird der entsprechende Jahressatz der notwendigen Verlängerungsjahre durch Bescheid erhoben. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. Für die Doppel- bzw. Dreifachnutzung der Grabstelle werden außerdem **25,00 €** erhoben

2. Urnenwahlgräber (20 Jahre Nutzungsrecht)

- | | |
|---|-----------------|
| 2.1. Urnengrab | 300,00 € |
| 2.2. Bei der Aufnahme einer Urne in eine bereits mit der Beisetzung belegten Grabstelle beginnt die erneute Ruhezeit von 20 Jahren. Es wird der entsprechende Jahressatz der notwendigen Verlängerungsjahre durch Bescheid erhoben. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. Für die Doppel- bzw. Dreifachnutzung der Grabstelle werden außerdem 25,00 € | |

erhoben.

§7

Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten

- | | |
|--------------------|-----------------|
| 1. Erdreihengrab | 300,00 € |
| 2. Urnenreihengrab | 300,00 € |

§8

Erwerb von Nutzungsrechten an der Urnengemeinschaftsanlage

350,00 €

§9

Gebühren für Grabeinebnungen

Für die Einebnung und Räumung einer Grabanlage nach der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach Einziehung des Nutzungsrechtes durch die Gemeinde werden folgende Gebühren erhoben

	<i>Steinentsorgung</i>	<i>Einfassungsent-sorgung</i>	<i>Einebnen und Entsorgung Bioabfälle</i>
Urnengrab	20,00 €	20,00 €	20,00 € p. Std.
Erdgrab	20,00 €	20,00 €	20,00 € p. Std.

Doppel- grab **20,00 €**

20,00 €

20,00 € p. Std.

§10

Verwaltungsgebühren

- 1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für die Ausstellung sowie Umschreibung einer Graburkunde in Höhe von **7,65 €.**
- 2) Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrages zur Einrichtung von Grabmälern beträgt **7,65 €.**
- 3) Die Gebühr für Umbettungen und Neubelegungen beträgt **7,65 €.**
- 4) Die Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende beträgt **50,00€.**

§11

Gebühren für umlagefähige Kosten

Umlagefähige Kosten sind Wasser, Container, Strom, Unterhaltung der Außenanlagen und Wege. Diese Kosten werden nur für Grabstätten erhoben, für die das Nutzungsrecht bereits vor dem 01.01.2003 erworben wurde. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt jährlich 15,00 € für alle Grabstellen. Nutzungsrechte, die nach dem 01.01.2003 erworben wurden, beinhalten bereits die Umlagegebühr und werden nicht mehr jährlich erhoben.

§12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 21 Abs. 2 ThürKO am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.